Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der



1. Bezeichnung und Zweck

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein Amtsblatt heraus. Es führt den Titel "Amtsblatt Gemeinde Meißenheim"
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.

Es ist nicht Teil der lokalen Presse.

Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei den Anzeigen.

Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

2. Inhalt

2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

Im amtlichen Teil

amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde im Sinne § 1 DVO GemO,

im nicht amtlichen Teil

- a. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- b. Stellungnahmen von Wählervereinigungen oder Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- d. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände),
- e. Ankündigungen auswärtiger, jedoch in regionalem Bezug zur Gemeinde Meißenheim stehender Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und eingetragener Vereine mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

im **Anzeigenteil** gewerbliche sowie private Anzeigen.

2.2. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreterin im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Die Verantwortung für den nicht amtlichen Teil obliegt den Verfassenden der Beiträge. 2.3. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Beiträge sind Ankündigungen und Berichte.

Ankündigungen sind kurz gefasste Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse.

- Berichte sind kurz gefasste Zusammenfassungen von Inhalt und Verlauf von stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignissen.
- 3.2. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben und von allgemeinem Interesse sein. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3. Der Umfang eines Beitrags darf eine Viertel Seite inkl. Bild nicht überschreiten. Überschreitet ein Beitrag diesen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
- 3.4. Alle Beiträge müssen per E-Mail an die Gemeinde oder an den Verlag übermittelt werden. Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 10:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge und den rechtzeitigen Zugang bei der Gemeinde sind die Verfassenden selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Funktion der Verfassenden anzugeben.
 - Soweit Bilder veröffentlicht werden ist vorab sicherzustellen, dass Rechte von Urhebeenden nicht verletzt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Verfassenden des Beitrags.
- 3.6. Auf Veranstaltungen darf maximal in zwei Ausgaben hingewiesen werden.
- 3.7. An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche oder Beileidsbekundungen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- 3.8. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

4. Im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen

- 4.1. Entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen.
- 4.2. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundesoder landespolitischen bzw. darüber hinaus gehenden Themen besteht nicht.
 - Ferner sind keine Stellungnahmen, Äußerungen oder Wertungen, Dritte betreffend, zulässig.
 - Unzulässig sind insbesondere Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen.

- 4.3. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Meißenheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Parteien oder Wählervereinigungen im nicht amtlichen Teil in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 4.4. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien oder Wählervereinigungen.

5. Örtliche Vereine und Kirchen

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur Berichte und Ankündigungen.

6. Politische Parteien, Wählervereinigungen

- 6.1. Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen auch wenn sie nicht in den örtlichen Gremien vertreten sind, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen
- 6.2. Hinweise auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde sind auf die Angabe von Zeit, Ort und Thema beschränkt.
- 6.3. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 6.4. Drei Monate vor einer Wahl werden Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen im nicht amtlichen Teil nicht mehr veröffentlicht (Karenzzeit).

7. Wahlwerbung im Anzeigenteil

- 7.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger/innen der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 7.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie Wahlbewerber.
- 7.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Wahlbewerber beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 7.4. Wahlwerbung ist frühestens drei Monate vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

- II. Beschluss des Gemeinderats vom 26.02.2024
- III. Bekanntmachungsvermerk
 - a. öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt am 07.03.22024
 - b. Aufnahme auf der Internetpräsentation der Gemeinde Meißenheim
- IV. Info an Landratsamt Ortenaukreis
- V. z. d A.

ausgefertigt Meißenheim, 01.03.2024

gezeichnet A. Schröder

Bürgermeister